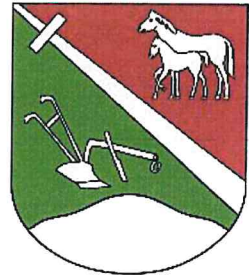


Gemeinde Kastorf



Haus- und Benutzungsordnung für die Multifunktionsräume des MarktTreffs der Gemeinde Kastorf

I. Allgemeines

1. Das MarktTreff-Gebäude ist mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes gefördert worden. Es ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kastorf, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
2. Diese gemeindeeigenen Räume stehen vorrangig für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens kostenlos zur Verfügung:
 - a) Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse
 - b) Gemeindliche Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine
 - d) Veranstaltungen der Feuerwehr
 - e) Veranstaltungen des DRK
 - f) Veranstaltungen der Kirche
 - g) Versammlungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften
 - h) Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft
3. Darüber hinaus können die Multifunktionsräume von allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Kastorf genutzt werden, sofern sie das 23. Lebensjahr vollendet haben.
4. Veranstaltungen der Gemeinde Kastorf haben jederzeit Vorrang.
5. Über die Überlassung entscheidet der/die Bürgermeister(in) oder der/die Stellvertreter(in), in Ausnahmefällen die Gemeindevertretung.
6. Über die Nutzung wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Nutzer/die Nutzerin ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

II. Pflichten der Nutzer(innen)

1. Die Räume des MarktTreffs und der Außenbereich sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand (besenrein) nach der Veranstaltung zu übergeben. Verwendetes Geschirr ist gereinigt in die Schränke einzusortieren, der Abfall komplett auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet, Zigarettenreste sind einzusammeln. Innerhalb des Gebäudes besteht absolutes Rauchverbot.
3. Werden vom Nutzer/von der Nutzerin vor oder nach der Veranstaltung Schäden oder Mängel an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen festgestellt, so hat er/sie diese unverzüglich dem/der Bürgermeister(in) zu melden.
4. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zugangswegen selbst zu beseitigen.

5. Bei allen Veranstaltungen hat der Nutzer/die Nutzerin dafür zu sorgen, dass sich die Teilnehmenden ausschließlich in den überlassenen Räumlichkeiten aufhalten und die Benutzerordnung einhalten.
6. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten etc. durch Mittel wie z.B. Nägel, Klebemittel ist verboten. Schäden, die durch Verstoß gegen dieses Verbot entstehen, werden auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin von der Gemeinde beseitigt.
7. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen wie z.B. GEMA-Gebühren sind vom Nutzer/von der Nutzerin selbst einzuholen. Die Gemeinde trägt dafür keine Verantwortung und auch keine Kosten.
8. Der Nutzer/die Nutzerin ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere der Hygieneverordnung.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass alle elektrisch betriebenen Geräte, außer Kühlung, ausgeschaltet sowie alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind.

III. Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
2. In den Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten.

IV. Benutzungsgebühren

Folgende Nutzungsentgelte gelten:

- | | |
|--|-------------|
| • für den Multifunktionsraum 1 | 75,00 Euro |
| • für den Multifunktionsraum 2 | 125,00 Euro |
| • für beide Multifunktionsräume zusammen | 200,00 Euro |

Abrechnung von Veranstaltungen für Kooperationspartner sowie örtliche Vereine und Institutionen:

- | | |
|---|------------|
| • Miete pro Stunde für den Multifunktionsraum 1 | 8,00 Euro |
| • Miete pro Stunde für den Multifunktionsraum 2 | 10,00 Euro |
| • Miete pro Stand und Tag für Marktbesicker | 25,00 Euro |

In den Nutzungsentgelten sind auch die Kosten der Reinigung enthalten. Sollten die Räumlichkeiten nach einer Nutzung außerordentlich verschmutzt sein, so dass eine Feuchtreinigung der Oberflächen nicht ausreicht, trägt der/die Nutzer(in) die erforderlichen Zusatzkosten der Reinigung.

V. Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem/der Nutzer(in).
2. Er/Sie hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen und der Außenanlage aufrechterhalten und die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird.
3. Der/Die Bürgermeister(in) oder der/die Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer/der Benutzerin das Hausrecht aus.

VI. Entzug der Nutzungsgenehmigung

Die Genehmigung des Nutzers/der Nutzerin kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er/sie nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

VII. Haftung und Schadenersatz

1. Der/die Veranstalter(in) haftet für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde am Gebäude und seinen Bestandteilen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie auf dem Grundstück bzw. den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
2. Der/die Veranstalter(in) stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der/die Veranstalter(in) verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete.
4. Der/die Veranstalter(in) haben auf Verlangen der Gemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer/von der Nutzerin und von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Kastorf, den 31.08.2025

Gemeinde Kastorf
Der Bürgermeister



(Otmar Lohmeier)